

Maximilian III., Bayern, Kurfürst

**Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, In Ob- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog ... Ob Wir Uns zwar wohl den mit Seiner Kayserl. Königlichen Majestät zu Hungarn ... verglichenen neuen Münz-Fuß ... gangbar zu machen nicht nur all erdenckliche Mühe gegeben haben ... : Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9ten Augusti 1754.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1754

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725999331>

**Abstract:** Münzdekret

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

# Sir Maximilian Joseph

In Ob- und Niedern-Bayern, auch der Oberrhein-Pfalz Herzog, Pfalz-Gräf bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Erz-Eruchseß/ und Churfürst/ Land-Gräf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.



Wir Uns zwar wohl den mit Seiner Kaiserl. Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmeim verglichenen neuen Münz-Fuß seit dem 1ten nächst-abgestossenen Monats Junii in Unsern Chur-Landen gangbar zu machen nicht nur all erdenkliche Mühe gegeben haben, sondern auch im Hauptwerck selbst Dato noch fest und unverbrüchig darauf zu beharren gedencken, so befinden Wir doch solchen in executione der viel- und unüberwindlicher Schwürigkeiten halber, welche sich in öffentlichen Handl und Wandl hierunter ergeben wollen, so lang von keiner Thun- und Möglichkeit zu seyn, als derselbe von denen vorliegenden Reichs-Crensien nicht ebenfalls begnehet, und zu gleichmäßiger Würcklichkeit gebracht seyn werde, derowegen Wir auch bis dahin zum Besten Unserer Landen und Unterthanen ein Interims-Provisorium hierinnfalls zu machen, und sowohl die Gold- als Silber-Münzen einstweilen in folgenden Werth courfiren zu lassen Uns Gnädigst entschlossen haben.

Nemlich soviel die ausländische Bazzen, halbe Bazzen, Weiß-Pfenning, und aufferhalb des Bayrischen Crensens geschlagene Kreuzer betrifft, hat es bey dem vorigen Berruf ein für allemahl sein Betwenden, also und dergestalt, daß gegen die Ubertretter mit Straf und Confiscation ohnnachlässig verfahren werden soll.

Dahingegen bleiben die Kaiserl. Chur, Bayrische und Fürstl. Salzburgische Groschen bey ihrem ehemahligen Valor à	3	fr.
Chur-Bayrische und Herzoglich-Württembergische Sechser	6	-
Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baden-Durlach und Baden-Badische Zwölfer à	12	-
Chur-Bayrische 28iger à	29	-
Deto 14 <sup>ter</sup> Stück à	14½	-
Herzogl. Württembergische, dann Marggräfl. Anspach- und Bayreuthische halbe Gulden à	29	-
Deto 15 <sup>ter</sup> Stück à	14½	-
Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt unserer Regierung geschlagen worden à	30	-
Chur-Bayrische neue 10 <sup>ner</sup> Stück à	12	-
Deto neue 20 <sup>iger</sup> à	24	-
Der neue Thaler à	2.	fl. 24 -
Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler à	1.	fl. 12, & respective 36 -
Laub-Thaler à	2.	fl. 30 -
Ganze Carl d'or, oder 10. fl. Stück mit Ausschluß der Fürstl. Nassau-Weilburgischen, Hohenzollerischen, und Gräfl. Montfortischer à	10.	fl. 15 -
Max d'or à	6.	fl. 50 -
Halbe Deto à	3.	fl. 25 -
Schild-Louis d'or à	9.	fl. 50 -
Kaiserliche, Chur-Bayrische, Fürstl. Salzburgische und Holländische, doch allertwegen vollgewichtige Ducaren à	4.	fl. 30 -
Die ungewichtige hingegen seynd auffer allen Cours, und sollen auf die Münz-Statt gebracht werden.		
Königliche, Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien à	8.	fl.

Der Terminus ad quem, und wie lange nemlich gegenwärtiges Provisionale dauern solle, bleibt zwar demahlen noch ungewiß, und hangt lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßiger Entschlüssung obgedacht Pöblicher Reichs-Crensien ab, immittels weiß sich jedermann gleichwohl selbst im Handl und Wandl hiernach zu richten, sohin vor weiteren Schaden und Münz-Verlust bey allenfalls bevorstehend, abermahliger Devaluation in Zeiten zu präserviren. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9<sup>ten</sup> Augusti 1754.

Ex Commis. Seren<sup>mi</sup>. Dñi Ducis  
Electoris Speciali.



Johann Jacob Miller / Churfürstl. Hof-  
und Commerzien-Raths Secretarius.



Von Gottes Gnaden

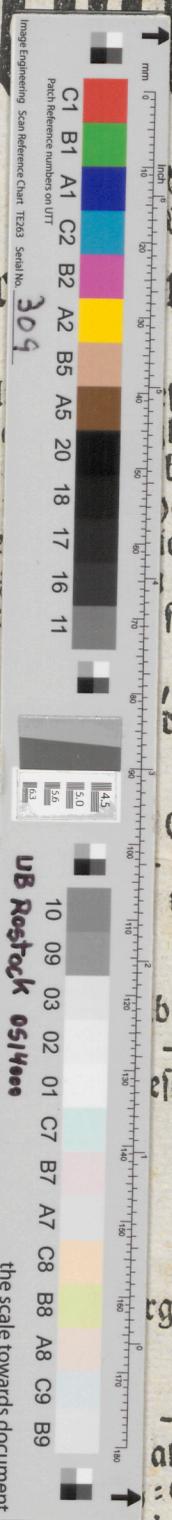
# Wir Maximilian Joseph

In Ob- und Niedern-Bayrn, auch Abern, Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Erz- und Churfürst/ Land-Graf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

**W**ir Uns zwar wohl den mit Seiner Kaiserl. Königl. nächst-abgestoffenen Monats Junii in Unserm Chur- im Hauptwerck selbst Dato noch fest und unverbrüchig unüberwindlicher Schwürigkeiten halber, welche sich und Möglichkeit zu seyn, als derselbe von denen vortie gebracht seyn werde, derowegen Wir auch bis dahin machen, und sowohl die Gold- als Silber-Münzen ein

Nemlich soviel die ausländische Bazzen, halbe Bazzen, Weiß bey dem vorigen Verruf ein für allemahl sein Betwenden, also und ren werden soll.

Dahingegen bleiben die Kaiserl. Chur, Bayrische und Fürstl. Sa Chur-Bayrische und Herzoglich-Württembergische Sechser Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baden Chur-Bayrische 28iger à Deto 14<sup>ter</sup> Stück à Herzogl. Württembergische, dann Marggräfl. Anspach- und Bayre Deto 15<sup>ter</sup> Stück à Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt unserer Chur-Bayrische neue 10<sup>ter</sup> Stück à Deto neue 20iger à Der neue Thaler à Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler à Laub-Thaler à Ganze Carl d'or, oder 10. fl. Stück mit Ausschluß der Fürstl. Nass Max d'or à Halbe Deto à Schild-Louis d'or à Kaiserliche, Chur-Bayrische, Fürstl. Salzburgische und Holländ Die ungetwichtige hingegen seynd auffer allen Cours, und sollen au Königliche, Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien à



stāt zu Hungarn und Böhmeim verglichenen neuen Münz-Fuß seit dem Item bar zu machen nicht nur all erdenkliche Mühe gegeben haben, sondern auch beharren gedencken, so befinden Wir doch solchen in executione der viel- und en Handl und Wandl hierunter ergeben wollen, so lang von keiner Thun- ichts-Creysen nicht ebenfalls begnehmēt, und zu gleichmäßiger Würcklichkeit Unserer Landen und Unterthanen ein Interims-Provisorium hierinnfalls zu folgenden Werth courfiren zu lassen Uns Gnädigst entschlossen haben.

und aufferhalb des Bayrischen Creyses geschlagene Kreuzer betrifft, hat es daß gegen die Ubertretter mit Straf und Confiscation ohnnachlässig verfab-

Groschen bey ihrem ehemahligen Valor à	3	fr.
und Baden, Badische Zwölfer à	6	-
	12	-
	29	-
be Gulden à	14½	-
	29	-
	14½	-
eschlagen worden à	30	-
	12	-
	24	-
	2. fl.	24
	I. fl. 12. & respective	36
	2. fl.	30
rgischen, Hohenzollerischen, und Gräfl. Montfortischer à	10. fl.	15
	6. fl.	50
	3. fl.	25
	9. fl.	50
	4. fl.	30
allertwegen vollgetwichtige Ducaten à	8. fl.	-
Statt gebracht werden.		

Der Terminus ad quem, und wie lange nemlich gegenwärtiges Provisionale dauren solle, bleibt zwar dermahlen noch ungetwiß, und hangt lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßiger Entschlüssung obgedacht Löblicher Reichs-Creysen ab, immittels weiß sich jedermann gleichwohl selbst im Handl und Wandl hiernach zu richten, sohin vor weiteren Schaden und Münz-Verlust bey allenfalls bevorstehend abermahligter Dervalvation in Zeiten zu präserviren. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 9<sup>ten</sup> Augusti 1754.

Ex Commis. Seren<sup>mi</sup>. Dñi Ducis Electoris Speciali.



Johann Jacob Miller / Churfürstl. Hof- und Commerzien-Raths Secretarius.